

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

V 460/2020-20

6. Oktober 2021

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,
Dr. Sieglinde GAHLEITNER,
Dr. Christoph HERBST,
Dr. Michael HOLOUBEK,
Dr. Helmut HÖRTENHUBER,
Dr. Claudia KAHR,
Dr. Georg LIENBACHER,
Dr. Michael RAMI,
Dr. Johannes SCHNIZER und
Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters
Dr. Jakob EGGER
als Schriftführer,

über den Antrag des BUNDESVERWALTUNGSGERICHTES, näher bezeichnete Wortfolgen in § 14 Abs. 5 lit. b und § 15 Abs. 2 PU-AkkVO, in eventuelle diese Bestimmungen zur Gänze als gesetzwidrig aufzuheben, in eventuelle festzustellen, dass diese Wortfolgen bzw. Bestimmungen zur Gänze gesetzwidrig waren, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. b B-VG wird die Verfassungsmäßigkeit des § 1 Abs. 2 Z 4 und der Wortfolge "Akkreditierungsverfahren und" in § 19 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG), BGBl. I Nr. 74/2011, idF BGBl. I Nr. 177/2021 von Amts wegen geprüft.
- II. Das Verordnungsprüfungsverfahren wird nach Fällung der Entscheidung im Gesetzesprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

Begründung

I. Sachverhalt und Gesetzesprüfungsverfahren

1. Beim Verfassungsgerichtshof ist zur Zahl V 460/2020 ein Antrag des Bundesverwaltungsgerichtes gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 1 B-VG auf Aufhebung näher bezeichneter Wortfolgen in § 14 Abs. 5 lit. b sowie in § 15 Abs. 2 der in der 27. Sitzung des Boards der AQ Austria am 28. Mai 2015 beschlossenen Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung (im Folgenden: PU-AkkVO), in eventuelle auf Aufhebung dieser Bestimmungen zur Gänze, in eventuelle auf Feststellung, dass diese Wortfolgen bzw. diese Bestimmungen gesetzwidrig waren, anhängig. Das Bundesverwaltungsgericht macht mit näherer Begründung unter anderem geltend, dass den angefochtenen Bestimmungen die im Lichte der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes erforderliche spezielle gesetzliche Ermächtigung fehle. Die Bestimmungen der in der 27. Sitzung des Boards der AQ Austria am 28. Mai 2015 beschlossenen PU-AkkVO seien auf das beim Bundesverwaltungsgericht anhängige Beschwerdeverfahren anzuwenden, weil § 21 Abs. 2 der in der 49. Sitzung des Boards der AQ Austria am 11. September 2018 beschlossenen (neuen) Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2019 (im Folgenden: PU-AkkVO 2019) anordne, dass für

1

zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verordnung bereits anhängige Verfahren die (alte) PU-AkkVO (aus 2015) gelte.

2. Aus Anlass dieses Verfahrens hat der Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 10. Dezember 2020 § 1 Abs. 2 Z 2, 3 und 4, die Zeichen- und Wortfolge "- und Akkreditierungs" in § 3 Abs. 3 Z 1, § 3 Abs. 3 Z 2 und 5, die Wortfolge "über Akkreditierung von Bildungseinrichtungen und Studien oder" in § 9 Abs. 1 Z 1, § 9 Abs. 1 Z 4 und 12, § 9 Abs. 2, § 19 Abs. 3 und § 26 HS-QSG, BGBl. I 74/2011, sowie § 24 HS-QSG idF BGBl. I 129/2017 und § 25 HS-QSG idF BGBl. I 79/2013 von Amts wegen in Prüfung gezogen. 2

Der Verfassungsgerichtshof hegt in der Sache die Bedenken, dass der AQ Austria als weisungsfreiem, ausgegliedertem Rechtsträger des öffentlichen Rechts in verfassungswidriger Weise hoheitliche Vollzugsaufgaben übertragen sein könnten, die Weisungsfreistellung der AQ Austria bei der Durchführung der Akkreditierungsverfahren über Privatuniversitäten und Studienprogramme an diesen Bildungseinrichtungen keine Deckung in Art. 20 Abs. 2 B-VG finde und die spezielle Verordnungsermächtigung des § 24 Abs. 6 HS-QSG die AQ Austria in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise dazu ermächtigen dürfte, durch Verordnung ihren eigenen Prüfungsmaßstab im Akkreditierungsverfahren festzulegen. 3

Der Verfassungsgerichtshof geht in seinem Beschluss vom 10. Dezember 2020 vorläufig davon aus, dass er zur Beurteilung der aufgeworfenen Frage sowohl § 24 Abs. 6 HS-QSG, der die AQ Austria dazu ermächtigt, eine Verordnung zu erlassen, in der Festlegungen hinsichtlich der Prüfbereiche und methodischen Verfahrensgrundsätze der institutionellen Akkreditierung und Programmakkreditierung zu treffen sind, als auch die damit in einem Regelungszusammenhang stehenden sonstigen Bestimmungen des HS-QSG, die sich auf die Tätigkeit der AQ Austria zur Akkreditierung von Studien- und Bildungseinrichtungen beziehen, anzuwenden habe. 4

3. In der Folge ist das HS-QSG mit dem am 1. Jänner 2021 in Kraft getretenen BGBl. I 77/2020 sowie mit dem am 8. Jänner 2021 in Kraft getretenen BGBl. I 20/2021 geändert worden. Der Verfassungsgerichtshof hat deswegen am 9. Juni 2021 einen weiteren Prüfungsbeschluss gefasst und die §§ 24, 25 HS-QSG idF BGBl. I 77/2020 sowie § 26 HS-QSG idF BGBl. I 20/2021 in Prüfung gezogenen. Vor 5

dem Hintergrund der im Ergebnis gleich gebliebenen maßgeblichen Rechtslage, hat der Verfassungsgerichtshof im Hinblick auf die Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmungen auf den Prüfungsbeschluss vom 10. Dezember 2020 verwiesen.

4. Mit dem am 1. Oktober 2021 in Kraft getretenen BGBl. I 177/2021 hat das HS-QSG erneut eine Änderung erfahren. § 1 Abs. 2 Z 4 und § 19 Abs. 3 HS-QSG stehen seither nicht mehr in der mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 10. Dezember 2020 in Prüfung gezogenen Fassung in Geltung.

6

II. Rechtslage

§ 1 Abs. 2 Z 4 und § 19 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG), BGBl. I 74/2011, idF BGBl. I 177/2021 lauten wie folgt (die in Prüfung gezogenen Wortfolgen sind hervorgehoben):

7

"§ 1 (2) Die externe Qualitätssicherung der Bildungseinrichtungen gemäß Abs. 1 erfolgt durch:

1. [...]

4. Aufsicht über die nach diesem Bundesgesetz akkreditierten Bildungseinrichtungen und die nach diesem Bundesgesetz akkreditierten Studien;

5. [...]

§ 19 (1) [...]

(3) Akkreditierungsverfahren und Überprüfungsverfahren für Lehrgänge zur Weiterbildung sind von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria durchzuführen."

III. Bedenken des Verfassungsgerichtshofes

1. Aus Anlass des vorliegenden Ordnungsprüfungsverfahrens hat der Verfassungsgerichtshof am 10. Dezember 2020 die Prüfung unter anderem des § 1 Abs. 2 Z 4 und des § 19 Abs. 3 (idF BGBl. I 74/2011) des HS-QSG beschlossen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf diesen Beschluss verwiesen.

8

2. Mit dem Bundesgesetz BGBl. I 177/2021 hat das HS-QSG erneut eine Änderung erfahren. § 1 Abs. 2 Z 4 und § 19 Abs. 3 HS-QSG stehen nicht mehr in der in Prüfung gezogenen Fassung, sondern seit 1. Oktober 2021 idF BGBl. I 177/2021 in Geltung. Der Prüfungsgegenstand der beim Verfassungsgerichtshof zu G 390/2020 und G 214/2021 protokollierten Gesetzesprüfungsverfahren vom 10. Dezember 2020 bzw. vom 9. Juni 2021 muss sohin um diese Fassung der in Prüfung gezogenen Bestimmungen des § 1 Abs. 2 Z 4 und des § 19 Abs. 3 HS-QSG erweitert werden. 9
3. Da der für die Bedenken des Verfassungsgerichtshofes maßgebliche Regelungsinhalt des § 1 Abs. 2 Z 4 und des § 19 Abs. 3 HS-QSG im Ergebnis gleich geblieben ist, bestehen auch weiterhin dieselben Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmungen, wie sie im Prüfungsbeschluss vom 10. Dezember 2020 dargelegt sind, dessen Wirkungen aufrecht bleiben (vgl. VfGH 2.3.2005, B 153/04 ua. und VfGH 9.6.2021, V 460/2020-16). 10

IV. Ergebnis

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, § 1 Abs. 2 Z 4 und die Wortfolge "Akkreditierungsverfahren und" in § 19 Abs. 3 HS-QSG idF BGBl. I 177/2021 von Amts wegen auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen. 11
2. Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und die dargelegten Bedenken zutreffen, wird im Gesetzesprüfungsverfahren zu klären sein. 12
3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. 13

Wien, am 6. Oktober 2021

Der Präsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführer:

Dr. EGGER

